

- Notwehr im StVollzug
- Beweislast
- Entscheidung nach Erkennen)

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 595 StVK 280/12 Vollz

Datum: 15.11.2012 kkn

In der Strafvollzugssache

des

Aiz

geboren am

z. Zt. Justizvollzugsanstalt Moabit, Buch-Nr
guinea-bissauische Staatsangehörigkeit.

Verfahrensbevollmächtigter

Rechtsanwalt Steffen Dietrich, Wiener Str. 10999 Berlin

wegen Ablösung vom Arbeitsplatz und Festsetzung des Haftkostenbeitrags

hat die 95. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht Dr. Meyer als Einzelrichter am 15. November 2012 beschlossen:

1. Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Plötzensee vom 3. Juli 2012 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird der Antrag des Antragsstellers auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen.
3. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen tragen die Landeskasse Berlin und der Antragssteller je zur Hälfte.

4. Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragssteller verbüßte in der Zeit vom 4. Juni 2012 bis zum 18. Juni 2012 (Tagesende) eine Rest-Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen aus einem Strafbefehl des Amtsgerichts Magdeburg vom 8. Oktober 2010 wegen Erschleichens von Leistungen. Im Anschluss daran war vom 19. Juni 2012 bis zum 11. September 2012 (Tagesende) die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 85 Tagen aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Magdeburg vom 3. Oktober 2011 wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz vorgesehen, die der Antragssteller vollständig verbüßte. Die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßte der Antragssteller in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Seit dem 12. September 2012 befindet sich der Antragssteller aufgrund eines Haftbefehls vom selben Tag wegen des dringenden Tatverdachtes einer Betäubungsmittelstraftat in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.

In der JVA Plötzensee war der Antragssteller seit dem 8. Juni 2013 als ungelernter Hilfsarbeiter in der dortigen Wäscherei beschäftigt. Am 13. Juni 2012 betrat der Antragssteller den Aufenthaltsraum in der Wäscherei. Dort stand ein Tisch, auf welchem sich ein Radio befand. Dieses spielte Musik. An dem Tisch saß ein weiterer Inhaftierter der Anstalt, der Strafgefangene D: S. Da der Antragssteller davon ausging, das Radio habe ein Justizbediensteter zur Nutzung für die Gefangenen aufgestellt, wollte er das Radio lauter stellen, damit er auch am hinteren Ende des Raumes – wohin er gehen wollte – die Musik hören kann. Darauf entgegnete der Mitgefangene S', dass ihm das Radio gehöre. Der Antragssteller entschuldigte sich bei dem Mitgefangenen und teilte diesem mit, er sei davon ausgegangen, dass das Radio zur Nutzung für alle Inhaftierten zur Verfügung stehe. Anschließend begab sich der Antragssteller zu weiteren Mitgefangenen, die sich im Raum befanden. Der Sti S folgte daraufhin dem Antragssteller und begann, diesen zu beleidigen. Daraufhin kündigte der Antragssteller an, für

den Fall, dass er von dem Mitgefangenen geschlagen werde, werde er sich wehren bzw. zurückschlagen. Der Antragssteller entschuldigte sich erneut bei dem Di und wiederholte, dass es sich um ein Versehen handeln würde. Plötzlich schlug der D S dem Antragssteller, der sich zwischenzeitlich auf einen Stuhl gesetzt hatte, ins Gesicht. Der Antragssteller stand daraufhin schnell auf und schlug zurück. Da der Mitgefangene erneut zuschlagen wollte, hob der Antragssteller seinen Arm, um sich zu schützen. Daraufhin bog der D S dem Antragssteller den Arm hinter den Rücken, was dem Antragssteller erhebliche Schmerzen bereitete, da er bereits zuvor gesundheitliche Probleme mit der Schulter hatte. Der Antragssteller kletterte auf den Tisch, woraufhin der Mitgefangene gegen den Tisch trat und dieser, zusammen mit dem Antragssteller, umfiel. Der D S / schubste weitere Mitgefangene, die versuchten, die Parteien zu trennen. Der Antragssteller lief aus dem Raum, um Justizbeamte um Hilfe zu bitten. Daraufhin folgte der Mitgefangene dem Antragssteller, um ihn erneut zu schlagen.

Nach mündlicher Anhörung des Antragsstellers am 29. Juni 2012, in der dieser eine Strafanzeige gegen den D S / ankündigte, erließ die Antragsgegnerin unter dem 3. Juli 2012 einen Bescheid gegen den Antragssteller, in dem sie ihn rückwirkend zum 14. Juni 2012 von seinem Arbeitsplatz in der Wäscherei wegen Verschuldens ablöste, indem sie seine Zuweisung widerrief. Zur Begründung stellte sie auf die dienstliche Meldung der Wäscherei ab, wonach sich der Antragssteller mit dem D S / geschlagen habe. Hierzu, so die Begründung in dem Bescheid, sei der Antragssteller angehört worden und habe keine Argumente erkennen lassen, die wesentlich zu seiner Entlastung beigetragen hätten. Mit seinem Verhalten habe der Antragssteller gegen § 82 StVollzG verstoßen, weil er das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gestört habe. Unter diesen Umständen wäre ihm (dem Antragssteller) keinesfalls ein Arbeitsplatz in der Wäscherei zugewiesen worden. Ferner ordnete die Antragsgegnerin die Zahlung von Haftkosten in Höhe des von der Senatsverwaltung für Justiz festgelegten Betrages an und rechnet mit dem sich daraus ergebenden Anspruch gegen den Anspruch des Antragsstellers auf Auszahlung des verfügbaren Eigengeldes in gleicher Höhe auf.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Juli 2012 (Anlage des Antragschriftsatzes vom 20. Juli 2012, Bl. 2-3 d.A.), auf die Anhörungsniederschrift vom 29. Juni 2012 (Anlage 4 zur Antragserwiderung vom 9. August 2012, Bl. 11-14 d.A.) und auf die dienstliche Meldung der Wäscherei vom 13. Juni 2012 (Anlage 2 und 3 der Antragserwiderung vom 9. August 2012, Bl. 9-10 d.A.) Bezug genommen.

Unter dem 11. Juli 2012 gab die Antragsgegnerin dem Antragssteller mittels eines Schreiben auf, einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 391,80 Euro zu zahlen. Gleichzeitig erklärte sie (erneut) die Aufrechnung gegen die Forderung des Antragsstellers auf Auszahlung von Eigengeld in gleicher Höhe.

Gegen den ihm am 9. Juli 2012 ausgehändigten Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Juli 2012 wendet sich der anwaltlich vertretene Antragssteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20. Juli 2012, der am selben Tag beim Gericht einging.

Zur Begründung führt er an, der Widerrufsbescheid sei rechtswidrig, weil ihm ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nicht vorgeworfen werden könne. Der von ihm im Rahmen der Auseinandersetzung in der Wäscherei getätigte Schlag stelle weder eine Straftat noch eine Verletzung der Pflicht aus § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dar. Vielmehr habe er in Notwehr gemäß § 32 StGB gehandelt.

Der Antragssteller beantragt,

ihm unter Aufhebung des Bescheides der Justizvollzugsanstalt Plötzensee vom 3. Juli 2012 eine Arbeit in der Wäscherei zuzuweisen und die erklärte Aufrechnung rückgängig zu machen.

Hilfsweise beantragt er festzustellen,

dass die Ablösung vom Arbeitsplatz rechtswidrig gewesen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20. Juli 2012 als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Verhalten des Antragsstellers sei strafrechtlich relevant. Zumindest handele es sich dabei um einen vehementen schuldhaften Pflichtenverstoß gegen die Pflicht aus § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Der Antragssteller hätte bereits nach dem ersten Schlag weggehen und einen Bediensteten holen können, statt zurückzuschlagen. Von arbeitenden Gefangenen müsse erwartet werden, dass sie Streitigkeiten verbal und nicht gewalttätig lösen. Bei einem derartigen Verhalten wäre die Anstalt im Vorfeld berechtigt gewesen, dem Antragssteller den Arbeitsplatz nicht zuzuweisen, weshalb vorliegend der Widerruf der Zuweisung möglich gewesen sei. Auf einen Vertrauensschutz könne sich der Antragssteller nicht berufen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur insoweit zulässig und begründet, als der Antragssteller die Aufhebung des Bescheides vom 3. Juli 2012 und in diesem Zusammenhang die „Rückgängigmachung“ der Aufrechnung begehrt (vgl. 1.). Im Übrigen ist der Antrag unzulässig (vgl. 2.).

1. a) Der Anfechtungsantrag ist ungeachtet der zwischenzeitlich erfolgten Verbringung des Antragsstellers von der Justizvollzugsanstalt Plötzensee in die Justizvollzugsanstalt Moabit zum Zwecke der Verbüßung der Untersuchungshaft zulässig, soweit sich der Antragssteller gegen den streitgegenständlichen Bescheid wendet. Denn insoweit ist, wie der Antragssteller zu Recht ausgeführt hat, keine Erledigung der Maßnahme eingetreten. Die Erledigung setzt voraus, dass die sich aus der Maßnahme ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist (vgl. Kammergericht, ZfStrVo 1987, 374; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 115 Rn. 9). Dies kann bei einer Entlassung aus dem Strafvollzug nur dann der Fall sein, wenn mit der Entlassung zugleich die Beschwer aus der Maßnahme wegfällt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn der Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Juli 2012 enthält – neben dem Widerruf der Zulassung zur Arbeit in der Wäscherei – die hinreichend bestimmte Festsetzung eines Haftkostenbeitrages in Höhe des zu diesem Zeitpunkt von der Senatsverwaltung für Justiz festgelegten Betrages. Mit dem aus dieser Festsetzung erwachsenden Anspruch hat die Antragsgegnerin in dem streitgegenständlichen Bescheid die Aufrechnung gegen den Eigengeldanspruch des Antragsstellers erklärt. Solange der streitgegenständliche Bescheid gültig ist, hat die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung Bestand. Die Aufrechnung entfaltet als rechtsvernichtende Einwendung solange ihre Wirkung und lässt den Eigengeldanspruch des Antragsstellers in der entsprechenden Höhe erlöschen, solange der streitgegenständliche Bescheid nicht rückwirkend aufgehoben wird. An dieser, für den Antragssteller nachteiligen Wirkung ändert seine Entlassung aus dem Strafvollzug nichts. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin in einer späteren Verfügung vom 11. Juli 2012 erneut eine Festsetzung des Haftkostenbeitrages vornahm und erneut die Aufrechnung erklärte, führt ebenfalls zu keiner anderen Einschätzung. Denn dabei handelte es sich nicht um einen den streitgegenständlichen Bescheid ersetzenden Zweitbescheid, sondern um eine so genannte

wiederholende Verfügung, weil die Antragsgegnerin – wovon das Gericht ausgegangen ist – nicht erneut in eine Sachprüfung eingestiegen ist.

b) Der Anfechtungsantrag ist auch begründet. Der streitgegenständliche Bescheid vom 3. Juli 2012 ist rechtswidrig und verletzt den Antragssteller in seinen Rechten (vgl. § 109 StVollzG).

Der Antragssteller handelte im Rahmen der mit dem Mitgefangenen ~~D~~ S am 13. Juni 2012 geführten Auseinandersetzung in Notwehr (§ 32 StGB), so dass sein Verhalten weder strafbar ist, noch einen Verstoß gegen § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG darstellt und auch sonst nicht zur Begründung des Widerrufs der Zulassung zum Arbeitsplatz herangezogen werden kann.

Notwehr ist gemäß § 32 Abs. 2 StGB die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Der Antragssteller befand sich in einer Notwehrlage, als er im Rahmen der in der Wäscherei geführten Auseinandersetzung zurückschlug, nachdem der Mitgefangene ~~D~~ S ihm ins Gesicht geschlagen hatte. Das Bestehen einer Notwehrlage für den Antragssteller setzte voraus, dass zum Zeitpunkt seines Handelns ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut erfolgt ist (vgl. Fischer, StGB 59. Aufl., § 32 Rn. 4). Diese Voraussetzungen lagen vor, weil der Antragsteller zum Zeitpunkt des von ihm ausgeführten Schlages einer gerade stattfindenden Verletzung seiner körperlichen Integrität durch den Mitgefangenen S' ausgesetzt war. Der Angriff war auch rechtswidrig, weil sich der Mitgefangene seinerseits nicht auf einen Rechtfertigungsgrund für den Schlag in das Gesicht des Antragstellers stützen konnte.

Der vom Antragssteller in Kenntnis aller Umstände und mit Verteidigungswillen ausgeführte Schlag war auch (objektiv) erforderlich und (normativ) geboten, um den Angriff auf seine körperliche Integrität abzuwehren (vgl. Fischer, StGB 59. Aufl., § 32 Rn. 28 ff., 36 ff.).

Daran, dass die Verteidigungshandlung erforderlich war, hat die Kammer keinen Zweifel. Der vom Antragssteller ausgeführte Schlag trug zu seiner wirksamen Verteidigung bei, ließ eine möglichst sofortige Beendigung des Angriffs erwarten und gewährleistete die Beseitigung der Gefahr erneuter körperlicher Übergriffe am besten. Ein milderer Mittel, welches gleichermaßen geeignet war den Angriff abzuwehren, stand dem Antragssteller nicht zur Verfügung. Wie sich gezeigt hatte, erwies sich insbesondere die Drohung, für den Fall eines körperlichen Angriffs zurückschlagen zu wollen, als untaugliches Mittel.

Die Verteidigungshandlung war auch geboten. Eine sozialethische Einschränkung des Notwehrrechts dahingehend, dass der Antragssteller zunächst hätte versuchen müssen, dem Angriff auszuweichen, dann Schutzmaßnahmen hätte ergreifen müssen und nur für den Fall, dass diese nicht zur Beendigung des Angriffs führen, auf Trutzmaßnahmen hätte zurückgreifen können, war nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragssteller die Notwehrlage durch sein Verhalten schuldhaft herbeigeführt hat. In dem Lauterstellen des Radios kann ein solches Verhalten nicht erblickt werden. Dem Antragssteller war nicht bekannt, dass das Radio dem Mitgefangenen S' / gehörte. Auch in der Androhung, für den Fall eines Angriffs zurückschlagen zu wollen, kann eine so genannte Notwehrprovokation nicht gesehen werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt war der Antragssteller, was er erkannte, durch die vom Mitgefangenen ausgesprochenen Beleidigungen einem noch andauernden Angriff auf seine Ehre ausgesetzt. Die Androhung eines „Gegenschlags“ war zu diesem Zeitpunkt ein verhältnismäßiges – wenn auch tatsächlich nicht geeignetes – Mittel, um dem unmittelbar drohenden körperlichen Angriff des Mitgefangenen effektiv entgegenzuwirken.

Da das Verhalten des Antragsstellers gemäß § 32 StGB rechtmäßig war, konnte es – entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin – weder als strafbares Verhalten noch als irgendwie gearteter Pflichtenverstoß (auch nicht im Rahmen des § 82 StVollzG) gewertet werden. Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr beruht auf der Erwägung, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Wegen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung entfaltet dieser Rechtfertigungsgrund in allen Bereichen des Rechts, auch im Strafvollzugsrecht, Wirkung (vgl. zur Einheit der Rechtsordnung: BGHSt 24, 356, 359; 48, 207, 212).

Als bedenklich stuft das Gericht die offenbar von der Justizvollzugsanstalt Plötzensee vertretene Auffassung ein, der Antragssteller hätte sich im Vorfeld der Bescheidung entlasten müssen (vgl. Begründung des streitgegenständlichen Bescheides). Das Gegenteil ist der Fall. Vielmehr wäre die Anstalt gehalten gewesen, dem Antragssteller ein Verschulden nachzuweisen.

Nur vorsorglich weist die Kammer darauf hin, dass mit Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides auch die darin enthaltene Haftkostenfestsetzung von Anfang an hinfällig ist. Die Voraussetzungen für die Haftkostenerhebung lagen nicht vor, weil die Antragsgegnerin den Antragssteller zu Unrecht von der Arbeit abgelöst hat. Da die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung infolge der rückwirkenden Aufhebung der Haftkostenfestsetzung von Anfang an unwirksam ist, ist auch die in dem streitgegenständlichen Bescheid erklärte Aufrechnung rückwirkend unwirksam (zu dem vergleichbaren Fall der Anfechtung der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung: Palandt-Grüneberg, BGB 68. Aufl., § 387 Rn. 11). Einer über die Aufhebung des Bescheides hinausgehenden gestaltenden Entscheidung des Gerichts bedarf es insoweit nicht.

2. Soweit der Antragssteller auch nach der Entlassung aus der in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee verbüßten Strafhaft und nach Verbringung in die Untersuchungshaftanstalt Moabit an dem ursprünglich gestellten Antrag festhält, das Gericht möge ihm eine Arbeit in der Wäscherei bei der Antragsgegnerin zuweisen, so ist dieser Antrag bereits deshalb unzulässig, weil sich der Antragssteller nicht mehr in Strafhaft in der Haftanstalt bei der Antragsgegnerin befindet und ihm deshalb dort auch keine Arbeit mehr zugewiesen werden kann. Hiervon abgesehen wäre das Gericht allenfalls in der Lage, die Anstalt zu *verpflichten*, dem Antragssteller eine Arbeit zuzuweisen. Ihm in der Wäscherei bei der Antragsgegnerin Arbeit zu verschaffen, übersteigt die Möglichkeiten der Kammer. Der hilfsweise gestellte Antrag erfasst ausdrücklich nur die Feststellung, dass die Ablösung vom Arbeitsplatz rechtswidrig gewesen ist und erfasst nicht das angesprochene Begehren. Das Gericht hat im Vorfeld der Beschlussfassung im Rahmen eines Telefonats mit dem Rechtsbeistand des Antragsstellers auf die Zulässigkeitsbedenken hingewiesen.

3. Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 StVollzG in Verbindung mit § 467 Abs. 1 StPO. Da der Antragssteller zwar nicht gänzlich mit seinem Antrag Erfolg hat, jedoch immerhin die Aufhebung des Bescheides erreicht hat, waren ihm lediglich die Hälfte der Kosten des Verfahrens und der notwendigen Auslagen aufzuerlegen, während die Landeskasse die andere Hälfte trägt.

4. Den Streitwert hat das Gericht gemäß §§ 65, 60, 52 Absatz 1 bis 3 GKG nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller festgesetzt (Kammergericht, Beschluss vom 30. März 2007 – 2 Ws 151/07 Vollz –). Er ist in Strafvollzugssachen angesichts der eher geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der meisten Gefangenen eher mäßig anzusetzen, da die Bemessung des Streitwertes aus rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht dazu führen darf, dass die Anrufung des Gerichts für den Betroffenen mit einem unzumutbar hohen Kostenrisiko verbunden ist. Zugleich ist hier auch zu beachten, dass die gesetzlichen Gebühren eines etwa tätigen Verteidigers hoch genug sein müssen, um die Tätigkeit des Verteidigers wirtschaftlich vertretbar erscheinen zu lassen und dem Betroffenen mithin die Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung zu ermöglichen (Kammergericht, Beschluss vom 14. März 2007 – 2 Ws 498/06 Vollz –). Angesichts der besonderen Bedeutung der bezahlten Arbeit für den Strafgefangene und ihrer Resozialisierungsbedeutung hielt die Kammer den festgesetzten Betrag für angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung in der Hauptsache ist die Rechtsbeschwerde zum Kammergericht zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe, dass also eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats ab Beschlusszustellung in deutscher Sprache bei der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden. Innerhalb der Monatsfrist ist außerdem zu erklären, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren angefochten wird; im letzteren Falle müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt eine vom Verurteilten selbst unterzeichnete Schrift nicht. Die Begründung und die Beschwerdeanträge müssen vielmehr in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin erklärt werden.

Gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung ist, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt, die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche ab Beschlusszustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin eingelegt werden kann.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet, wenn der Beschwerdewert 200,00 Euro übersteigt, die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung zur Hauptsache oder anderweitiger Verfahrenserledigung eingelegt wird.

Eine Frist wird durch eine schriftliche Erklärung nur gewahrt, wenn das Schriftstück vor Fristablauf bei Gericht eingeht.

Erklärungen zu Protokoll kann der nicht auf freiem Fuß befindliche Verurteilte auch bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Fristen sind in diesem Fall gewahrt, wenn das Protokoll vor ihrem Ablauf aufgenommen wird.

Dr. Meyer
Richter am Landgericht

Strafvollstreckungskammer 595

Ausgefertigt


Knippel
Justizbeschäftigte

